<u>Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt, am 12.03.2025</u>

Frage von Herrn Dr. Schütz zu den Entfernungsangaben

Im Rahmen des Vortrages habe ich folgende Angaben gemacht:

Ob der Standort „Am Bergwerk" aus raumordnerischer Sicht als geeignet bezeichnet werden kann, kann anhand der Eignungskriterien des Teilregionalplanes Energie Mittelhessen 2016/2020 (TRPEM Seite 50) überprüft werden:

- Geeignet sind Standorte im Abstand von 0 bis 500 m um Vorranggebiete *Industrie und Gewerbe, Bestand und Planung* gemäß Regionalplan Mittelhessen RPM 2010: Der Abstand zu dem *VRG Industrie und Gewerbe, Bestand,* westlich des Erdkauter Weges in der Stadt Gießen beträgt rd. 400 m.
- Geeignet sind die Bereiche bis 500 m Abstand zu bestehenden Schienentrassen, Bundesfernstraßen, regional bedeutsamen Straßen und sonstigen Landesstraßen, abzüglich der jeweiligen Bauverbotszonen, sowie die Bereiche bis 500 m Abstand zu Abfallentsorgungs- und Kläranlagen im Außenbereich und zu Hochspannungsleitungen. Der Standort „Am Bergwerk" liegt in einer Entfernung von nur rd. 350 zur A 485 (Gießener Ring), rd. 100 m zur L 3130 (Gießen, Leihgesterner Weg) und rd. 500 m zur Thermischen Reststoffbehandlungs- und Energieverwertungsanlage der Stadtwerke Gießen (Gießen, Leihgesterner Weg).
- Konversionsflächen und Altdeponieflächen im Außenbereich werden als Eignungsflächen eingestuft, sofern sie nicht von einer regionalplanerischen Gebietskategorie, die als Ausschlusskriterium* festgelegt ist, überlagert werden. (Anm.: Das in der Abgrenzung des FFH-Gebietes dargestellt Vorranggebiet für Natur und Landschaft gilt als Ausschlusskriterium; deshalb bedarf es vorliegend eines Zielabweichungsverfahren.)
- Der TRPEM begrenzt die grundsätzlich geeigneten Bereiche auf jene Flächen, die nicht mehr als 500 m von den Vorranggebieten Siedlung, Bestand und Planung, entfernt liegen. Auch dieser Abstand wird vorliegend eingehalten, da nordöstlich unmittelbar ein VRG Siedlung, Bestand (Gießen, Unterhof) angrenzt."

Ich hatte nur kurz auf das EEG hingewiesen, deshalb hier der Wortlaut der für die Abwägung maßgeblichen Fundstelle:

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) besagt in § 2: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. (…)“

Heuchelheim, den 13.03.2025

Holger Fischer

Dipl.-Geogr./Stadtplaner AKH

Info@stadtundplan.de